

Positionspapier zu Empfehlungen zur Umgangsregelung in Fällen von Häuslicher Gewalt bzw. Gewalt zwischen den Eltern in einer Familie

- HAIP-AG Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich -

Auf der Grundlage der „Qualitätsstandards der Hilfe und Unterstützung für die einzelnen Familienmitglieder bei Häuslicher Gewalt / Partnerschaftsgewalt“ (2014) haben die nachfolgend beschriebenen Empfehlungen zur Umgangsregelung¹ in Fällen von Häuslicher Gewalt für alle im Interventionsverlauf beteiligten Institutionen Gültigkeit.

Häusliche Gewalt ist Partnerschaftsgewalt und findet zwischen Eltern bzw. zwischen Erwachsenen in einer Familie statt. Sie betrifft in ihren Auswirkungen die gesamte Familie. Neben der Mutter, in den meisten Fällen ist sie die Geschädigte, und dem Vater / Partner, der in heterosexuellen Partnerschaften zumeist der Verursacher Häuslicher Gewalt ist, sind es insbesondere die Kinder, die unter dieser gewaltvollen Familiensituation leiden.

In Einzelfällen finden aber auch Gewalthandlungen durch Frauen Männern gegenüber sowie in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften statt. In diesen Fällen gelten die beschriebenen Standards auch.

Gerade in Trennungs- und Scheidungskonflikten besteht eine erhöhte Gefahr, dass es zu erneuten Streitigkeiten und Gewalt kommt. Diesem Umstand muss bei Überlegungen zu Umgangsregelungen Rechnung getragen werden.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Schutz vor Gewalt immer Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben muss, spricht sich die Arbeitsgruppe für folgende Positionen bzw. Vorschläge zum Verfahren aus. Dabei wird im Rahmen der Täterarbeit mit den Vätern dahingehend gearbeitet, dass sie für den Schutz ihrer Kinder auch mit verantwortlich sind.²

1) Ausgangssituation

- Das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter hat immer eine schädigende Wirkung für die Kinder, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar Gewalt erleiden oder nicht.
- Wenn Partnerschaftsgewalt stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Gewalt gegen die Kinder ausgeübt wird, diese misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.
- Wenn Kindesmisshandlung durch den Vater stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Mutter Gewalt erleidet.
- Frauen können ihre Kinder nur dann beschützen, wenn sie selbst Schutz und Sicherheit finden. D.h., wenn Frauen in dieser Situation unterstützt und geschützt

¹ In Anlehnung an *Prof. Dr. Barbara Kavemann (2004)*.

² Dies gilt auch für in der Partnerschaft gewaltausübende Mütter / Partnerinnen .

werden, besteht die Chance, dass auch die Kinder besser von den Unterstützungssystemen³ erreicht werden.

- Auch wenn Frauen den gewalttätigen Partner verlassen, bedeutet das nicht das Ende der Gewalt, sondern in vielen Fällen eine Eskalation der Bedrohung und Gewalt. Gleichzeitig setzt der Kampf vieler Männer um die Kinder ein.
- Frauen und Kinder werden häufig während der Besuche bzw. bei der Übergabe der Kinder bedroht oder misshandelt.
- Besuchsregelungen geben Vätern die Möglichkeit, Misshandlungen, Bedrohungen und abhanden gekommene Kontrolle über die Frau fortzusetzen. Dies ist in vielen Fällen die zugrundeliegende Motivation für den Antrag auf Umgang mit dem Kind.

2) Vorschläge zum Verfahren

Durch die Trennung vom Vater setzt bei vielen Kindern eine Idealisierung ein. Wenn nach Abwägung der nachfolgenden Punkte ein Umgang möglich ist, bietet dies den Kindern die Gelegenheit, sich ein realistisches Bild von ihrem Vater zu machen.

Es sind folgende Punkte zu berücksichtigen, um bei einer Umgangsregelung den Schutz der Frauen und den der Kinder zu gewährleisten.

- In Fällen, in denen Gewalt⁴ gegen Kinder bekannt oder zu befürchten ist, wird im Beratungsgespräch zur Sicherung des Kindeswohls nach der Situation der Kindesmutter gefragt und mögliche Gefährdungen geklärt.
- Frauen, die Häusliche Gewalt erleiden bzw. erlitten haben, erhalten entsprechende Informationen über Zufluchts- und Beratungsmöglichkeiten.
- In Gewaltverhältnissen gibt es keine „gleichberechtigte Verhandlungsebene“. Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner geflüchtet sind, werden nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet.
- Alle Maßnahmen und Angebote, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen und ihren Kindern dienen, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie das Wohl der Kinder und die Sicherheit der Mutter nicht vernachlässigen oder gefährden.
- Alle Entscheidungen zum Umgangsrecht müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter oder das Wohl der Kinder nicht vernachlässigen oder gefährden. Wenn Häusliche Gewalt vorliegt, wird grundsätzlich eine Aussetzung des Umgangsrechts angestrebt, bis die Frage der Sicherheit von Frau und Kindern geklärt ist.

³ u.a. dem Kinderschutz-Zentrum Hannover als Koordinierungsstelle für betroffene Kinder und Jugendliche

⁴ Dies umfasst Formen der Vernachlässigung, der körperlichen Misshandlung, der seelischen und psychischen Misshandlung, der sexualisierten Gewalt und des Schulabsentismus.

- Im Beratungsgespräch mit dem Mann wird auf Angebote zur Verhaltensänderung - z.B. auf entsprechende Angebote beim Männerbüro Hannover⁵ - hingewiesen. Wenn er Verantwortung für sein Handeln übernimmt und zur Veränderung bereit ist, ist das Umgangsrecht entsprechend den o.g. Punkten umzusetzen.⁶

Eine weitere Möglichkeit ist die gemeinsame Elternberatung.

⁵ bspw. „Sozialer Trainingskurs für Männer, die gegen ihre (Ex-)Partnerin gewalttätig waren“ oder „Caring Dads- durch Soziales Trainings zum fürsorglichen Vater“.

⁶ Dies gilt auch für in der Partnerschaft gewaltausübende Frauen.

Hier wäre exemplarisch „tae-bea“ vom Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ) Hannover zu nennen.